



---

# **IFRIC Draft Interpretation D15**

## ***Scope of IFRS 2***

Dr. Stefan Schreiber

Berlin, 02. Februar 2005



## Fragestellung

- Auslegung von IFRS 2.2(a): „... *the entity receives goods or services as consideration...*“ in den Fällen, wenn keine Arbeitnehmer an der Vereinbarung beteiligt sind; d.h. wenn der Zeitwert der Güter bzw. Dienstleistungen direkt zu ermitteln ist.
- Problem bei mangelnder Identifizierbarkeit der Güter bzw. Dienstleistungen (G/DL) mit der Folge, dass die von IFRS 2 unterstellte Übereinstimmung des Zeitwertes der G/DL (inkl. ggf. erfolgter Zahlungen) auf der einen und dem Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente auf der anderen Seite unklar ist.  
→ Ist IFRS 2 in diesem Fall anwendbar?



## Beschlussfassung (1)

- Grundsätzliche Anwendung von IFRS 2
- Verpflichtendes Durchlaufen eines 3-stufigen Ermittlungsprozesses:
  1. Erneuter Versuch, sämtliche Gegenleistungen (*goods, services, cash, etc.*) zu identifizieren sowie erneute Ermittlung des Zeitwerts;
  2. Überprüfung der Zeitwert-Einschätzung der gewährten Eigenkapital-Instrumente durch Ermittlung des Zeitwertes nach den Regeln in IFRS 2.16-18 und Appendix B
    - Besonderheit in IFRIC D15: Zeitpunkt der Bewertung = Erhalt der identifizierbaren Gegenleistung bzw. wenn der wesentliche Teil der identifizierbaren Gegenleistung erhalten wurde (auch wenn eine Sperrfrist vereinbart wurde);



## Beschlussfassung (2)

3. Verbleibt eine Differenz, wird trotzdem unterstellt, dass eine (wenn auch nicht identifizierbare) Gegenleistung erhalten wurde bzw. noch gewährt wird (bspw. Imagegewinn, verbesserte Position beim *Recruitment*)  
→ Folge: Aufwandserfassung



Nur wenn (in seltenen Fällen!) eindeutig nachgewiesen werden kann, dass keine weitere Gegenleistung vorliegt, gilt folgendes:

- wenn die Gegenleistung nur in Geld besteht: keine Anwendung von IFRS 2, sondern erfolgsneutrale Behandlung (z.B. Absetzung vom Eigenkapital gemäß IAS 32, wenn die Differenz als Transaktionskosten interpretiert wird);
- wenn die Gegenleistung (auch) *non-financials* umfasst: Grundsätzliche Anwendung von IFRS 2.



---

## Reduzierung des Ermessensspielraums durch IFRIC D15

- Anwendung von IFRS 2 könnte vermieden werden, wenn genaue Identifizierbarkeit der G/ DL Anwendungsvoraussetzung wäre.
- Hierdurch könnte eine Aufwandserfassung vermieden werden.



## Verbleibender Spielraum

- Ermessensspielraum beim Einstieg in den 3-stufigen Prozess: „... *the amount of identifiable consideration received (or to be received) (...) appears to be significantly less...*“
  - IFRS 2 sieht bei der direkten Methode keinen Vergleich des Zeitwerts der G/DL mit dem Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente vor, sondern unterstellt Gleichwertigkeit (so ausdrücklich IFRIC D15.2);
  - durch IFRIC D15 ist nun generell (zumindest bei Vorliegen nicht näher bestimmter Indikatoren für ein Ungleichgewicht der Zeitwerte) eine grobe Einschätzung notwendig;
  - Was aber heißt genau „*appears to be significantly less*“, „*apparent difference*“ und „*estimate of the fair value*“ ?




---

## Anwendbarkeit / Veröffentlichung

- Anzuwenden: 3 Monate nach Veröffentlichung der endgültigen Interpretation (voraussichtlich 3. oder 4. Quartal 2005);
- Veröffentlichung von IFRIC D15 im 1. Quartal 2005 (mit ca. 2 Monaten Kommentierungsfrist).



Deutsches Rechnungslegungs Standards  
German Accounting Standards

Committee e. V. 

Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)